**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 48 (1971)

**Artikel:** Die Rheinauer Klostervögte und der Klettgau im 13. Jahrhundert

Autor: Maurer, Helmut

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841187

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Rheinauer Klostervögte und der Klettgau im 13. Jahrhundert

Von Helmut Maurer

Schon bei ihrer Gründung um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert verfügte die Abtei Rheinau über beträchtliche Besitzungen und Rechte nicht nur in den ihr südlich benachbarten Landstrichen des Thurgaus, sondern auch in der nördlich des Rheins gelegenen altbesiedelten Landschaft des Klettgaus<sup>1</sup>. Zahlreiche Schenkungen, die in den folgenden Jahrhunderten der alten Reichsabtei auf der Rheininsel gewidmet wurden, liessen den Klettgau zu einer bedeutenden Besitzlandschaft des Klosters werden. Und so mussten denn notwendigerweise die Geschicke des Inselklosters auch die Geschicke der umgebenden Landschaften und damit auch des Klettgaus wesentlich mitbestimmen, mussten die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts unternommenen Versuche der hochadeligen Vögte von Rheinau, der Herren von Weissenburg und der Grafen von Lenzburg, die Klostervogtei als Grundlage für den Aufbau einer eigenen Herrschaft zu verwenden, immer auch das politische Geschehen der Landschaft zwischen Randen und Rhein entscheidend beeinflussen<sup>2</sup>.

Diese frühen Kämpfe um die Rheinauer Klostervogtei sind in den letzten Jahren von der Forschung eingehend behandelt worden<sup>3</sup>. Geringere Beachtung fanden demgegenüber die weit mehr von Erfolg gekrönten Bemühungen der im Gebiet zwischen Wutach und Schwarzwald, an der Steina, unweit von Tiengen beheimateten edelfreien Herren von Krenkingen<sup>4</sup>, die Vogtei über die Abtei Rheinau

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Darüber jetzt H. MAURER, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte XVI), 1965, S. 62—65.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dazu H. Maurer (wie Anm. 1), S. 96-102.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Anm. 2, ausserdem H. Weis, Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Reich und zur adligen Umwelt, Diss phil., Masch., Freiburg/Br., 1959, S. 137—144.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ueber die Anfänge der Herren von Krenkingen vgl. H. Mauren (wie Anm. 1), S. 142-146.

wenigstens in dem ihrem angestammten Herrschaftsgebiet an der unteren Wutach und Steina unmittelbar benachbarten Klettgau im 13. Jahrhundert widerrechtlich zur Errichtung eines beinahe den gesamten Klettgau umspannenden Herrschaftsgebildes, ja eines möglichst geschlossenen Territoriums, zu benutzen. In einer Zeit, da die ordnende Funktion des Grafenamtes im Klettgau längst zu wirken aufgehört hatte<sup>5</sup> und das diesem Amt vergleichbare Landgrafenamt im Klettgau noch nicht geschaffen war<sup>6</sup>, mochte es nicht allzuschwer fallen, die Besitzungen und Rechte des Klosters – entgegen den eigentlichen Aufgaben eines Vogtes – für die eigenen Belange auszunützen. Allzu grosser Widerstand von anderer Seite war dabei nicht zu erwarten.

Die einzelnen Etappen dieses krenkingenschen Herrschaftsaufbaus im Klettgau sollen im folgenden nachgezeichnet werden.

Pater Moritz Hohenbaum van der Meer, dem Geschichtsschreiber des Klosters Rheinau im 18. Jahrhundert, verdanken wir den Hinweis, dass es Diethelm von Krenkingen, Abt der Reichenau und Bischof von Konstanz (1170/71—1206), gewesen sei, der seinen Verwandten die begehrte Vogtei über die Abtei Rheinau zu verschaffen gewusst habe. Pater Moritz schreibt:

Kaiser Heinrich (VI.) hat nach dem Ableben seines Bruders Conrads das Herzogtum Schwaben, und zugleich unsere Schirmvogtey seinem anderen Bruder dem Philipp überlassen. Philipp reisete indessen nach Sicilien, und empfahl die Verwaltung des Herzogthums dem Diethelm von Kränkingen, Bischofe zu Constanz. Da nun Philipp Geld nöthig hatte, so verkaufete Diethelm sein Verwalter viele geistlichen Schirmvogteyen an den Adel, und namentlich unsere Schirmvogtey an die Edeln von Kränkingen, welche dadurch Gelegenheit fanden, ihre Herrschaft in dem Kleggau auszubreiten.

<sup>5</sup> Ueber das Aufhören des Grafenamts im Klettgau um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert vgl. H. Maurer (wie Anm. 1), S. 106—114.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zu den Anfängen des Landgrafenamts im Klettgau um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert vgl. K. Schib, Die Entstehung der Landgrafschaft Klettgau, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift Mayer II, 1955, S. 149—160.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> M. Hohenbaum van der Meer, Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung des freyeximirten Gotteshauses Rheinau, 1778, S. 82; ähnlich in seiner Historia Diplomatica Monasterii Rhenaugiensis, in: G. W. Zapf, Monumenta anecdota, 1785, S. 225—522, hier S. 372. Dazu auch T. Neugart/F. J. Mone, Episcopatus Constantiensis Alemannicus I, 2, 1862, S. 156; K. H. Roth von Schreckenstein,

Besteht diese Behauptung, die Pater Moritz mit keinerlei Belegen zu stützen wusste, zu Recht?

Sicher ist zunächst dies: Im Jahre 1209 waren die Gebrüder Diethlem und Konrad von Krenkingen Vögte der alten Reichsabtei auf der Rheininsel. Am 9. Februar dieses Jahres beurkundete Otto IV. zu Nürnberg einen Vergleich zwischen dem Kloster Rheinau und seinen beiden Vögten, der durch die Vermittlung zweier dem Hause Krenkingen nahe verwandter Kirchenfürsten<sup>8</sup>, des Erzbischofs Eberhard von Salzburg und des Bischofs Walter von Gurk, zustande gekommen war<sup>9</sup>. Dieser Vergleich wurde entscheidend bestimmt durch das Versprechen der beiden Krenkinger, als Vögte der Abtei Rheinau keine anderen Abgaben einzufordern und anzunehmen als die, die einst von Kaiser Friedrich I., qui tunc advocatiam eandem in manu suo tenuit, selbst oder von seinen Leuten empfangen worden seien.

Damit ist über die Zeit des Erwerbs der rheinauischen Klostervogtei durch die Herren von Krenkingen bereits zweierlei ausgesagt. Einmal wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, dass die Vogteirechte bereits geraume Zeit vor dem Vergleich vom Februar 1209 in krenkingenschen Händen gelegen hatten, dass sie also nicht erst in den wenigen Monaten, die seit dem Tode König Philipps (1208) verflossen waren, an das Haus Krenkingen übergegangen sind. Man wird vielmehr daran denken müssen, dass gerade der Tod König Philipps für Abt und Konvent der Rheinau den Weg zu erfolgreicher Klageführung freigemacht hatte. Zum andern aber lässt die Urkunde von 1209 deutlich werden, dass die Rheinauer Klostervogtei noch zu Lebzeiten Friedrich Barbarossas beim Reiche war. Kaiser Friedrich dürfte sie nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg – im Jahre 1173 – zusammen mit anderen einst an die Lenzburger ausgegebenen Reichslehen an sich gezogen haben<sup>10</sup>. Dass

Herr Diethelm von Krenkingen, Abt von Reichenau und Bischof von Constanz, in: ZGO 28, 1876, S. 286—371, hier S. 325, insbes. Anm. 1, und Regesta Episcoporum Constantiensium (= REC) I, Nr. 1210.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ueber dieses Verwandschaftsverhältnis vgl. künftig H. MAURER, *Die Herren von Krenkingen*, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Regesta Imperii (= RI) V, 1, Nr. 267; Druck in Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (= ZUB) I, Nr. 362.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. F. X. Vollmer, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrich I., Diss. phil., Masch., Freiburg/Br., 1951, S. 154 f., und neuerdings insbes. H. Weis (wie Anm. 3), S. 218.

die Klostervogtei über Rheinau zur Zeit Barbarossas tatsächlich noch nicht in krenkingenschen Händen war, geht auch aus zwei Urkunden des Klosters Rheinau aus dem Jahre 1187 hervor, die den Namen Konrads von Krenkingen in den Zeugenreihen ohne advocatus-Titel anführen<sup>11</sup>.

Somit bleiben als Zeitraum, während dessen der Uebergang der Vogtei an das Haus Krenkingen erfolgt sein könnte, die Regierungsjahre Heinrichs VI. und Philipps von Schwaben übrig; eine Zeitspanne also, die sich fast genau mit dem Episkopat Diethelms von Krenkingen (1189-1206) deckt. Diese Feststellung macht es nun aber sehr wahrscheinlich, dass der mit Heinrich VI. und noch mehr mit Philipp von Schwaben eng verbundene Bischof von Konstanz die Uebertragung der Rheinauer Vogteirechte an seine nächsten Verwandten nicht unwesentlich gefördert hat. Ob es freilich richtig ist, dass die Rheinauer Vogtei noch bis zum Jahre 1196 in Händen Heinrichs VI. gelegen hatte und erst in diesem Jahr zusammen mit dem Herzogtum Schwaben an dessen Bruder Philipp übergegangen war, muss wegen des Fehlens von Quellen12 ebenso dahingestellt bleiben wie die gewiss recht ansprechende Vermutung, dass die Ueberlassung der Vogtei an das Haus Krenkingen gerade in der Zeit geschehen sei, da Bischof Diethelm die Administration des Schwäbischen Herzogtums innehatte.

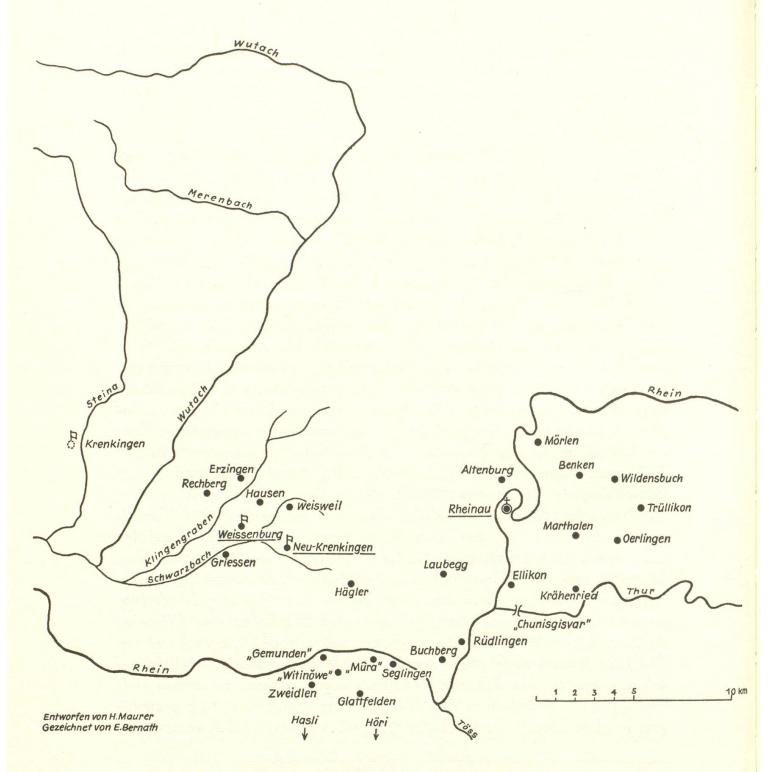
Feststehen dürfte immerhin, dass der Uebergang der Vogteirechte vom Reich an das Haus Krenkingen durch Verkauf erfolgt ist. Denn als sich Friedrich II. im Jahre 1241 veranlasst sah, den Bedrängungen des Klosters durch die Herren von Krenkingen Einhalt zu gebieten, blieb ihm nur das Mittel eines Rückkaufs<sup>13</sup> (advocatiam ecclesie Renogiensis, quam dictus Diethelmus et filii eius de Crenkingen diu tenerant occupatam, redemimus). Ein Verkauf von Reichsrechten würde aber — und das hat Pater Moritz richtig gesehen — gut zu den übrigen Veräusserungen passen, zu denen sich Philipp von Schwaben in den Monaten vor seiner Krönung gezwungen gesehen hatte<sup>14</sup>. Und so betrachtet wäre es tatsächlich vertretbar,

<sup>11</sup> ZUB I, Nr. 344 und 345.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Das in ZUB X, Nr. 356a wiedergegebene Regest: Kaiser Heinrich VI. überträgt die Vogtei über das Kloster Rheinau an Herzog Philipp von Schwaben, beruht ebenfalls auf den unbelegten Ausführungen Hohenbaum van der Meers.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> RI V, 1, Nr. 3223; Druck in ZUB II, Nr. 557

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> E. Winkelmann, *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig* I (Jahrbücher der deutschen Geschichte XIX), 1873, S. 68/69.



Entfremdete Besitzungen und Rechte des Klosters Rheinau im Klettgau und Thurgau

nach der Liste des zu restituierenden Besitzes in RJ V, Nr. 3223 von 1241 VIII 7, Identifizierungen nach ZUB II, Nr. 557 die Erlangung der Rheinauer Vogtei durch das Haus Krenkingen erst in die Zeit nach 1196 zu setzen.

Aber wie dem auch sei, in jedem Falle ist eine Mitwirkung Bischof Diethelms an diesem Machtgewinn seines Geschlechtes als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Ein Machtgewinn, ja sogar ein sehr beträchtlicher Machtgewinn war diese Erlangung der Vogtei über das Inselkloster ohne jeden Zweifel. Mit ihr erfuhr - von der nicht wenig bedeutenden Stärkung der Finanzkraft einmal ganz abgesehen - der krenkingensche Herrschaftsbereich, der bislang im wesentlichen auf das Gebiet zwischen unterer Wutach und unterer Schlücht beschränkt war, eine ungeahnte Erweiterung nach Osten, in den Klettgau hinein, in eine Richtung also, die bereits gewiesen war, als Konrad von Krenkingen (1143-1187) mit der Vogtei über das Stift Detzeln auch die Einzelvogteien über die Detzelner Güter um Griessen hatte an sich bringen können<sup>15</sup>. Aber der Klettgau, der um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert eine Vielzahl rheinauischer Besitzungen aufzuweisen hatte16, war nicht die einzige Landschaft, die sich mit der Vogtei über das Kloster auf der Rheininsel erfassen liess. Die Abtei war ebenso reich begütert in den im Südwesten anstossenden Landstrichen des Thurgaus. Ob das Vogtgeschlecht freilich in beiden Landschaften in gleicher Weise würde Fuss fassen können, dürfte in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts noch weitgehend ungewiss gewesen sein.

Immerhin hatten die Herren von Krenkingen offenbar schon damals nichts unversucht gelassen, sich — getreu dem Vorbild ihrer Vorgänger in diesem Amte, der Weissenburger und Lenzburger<sup>17</sup> — die Vogteirechte ohne jeden Skrupel so weitgehend wie nur irgend möglich nutzbar zu machen. Die Vergleichsurkunde von 1209 spricht von ungerechtfertigt erhobenen Abgaben und von Bedrückungen. Ob es dabei bleiben würde, sollte die Zukunft zeigen. Erst sie sollte erweisen, was die Herren von Krenkingen aus der Rheinauer Vogtei zu machen verstanden, und erst sie sollte sichtbar werden lassen, welche Kompetenzen in räumlicher und sachlicher Hinsicht sich das Vogtgeschlecht anzumassen vermochte. Vor allem aber wird später deutlich werden, wie gefährlich eine solche überspitzte Ausnutzung

Vgl. hierzu H. Maurer, Die Anfänge des Augustinerchorherrenstifts Riedern am Wald und die Erschliessung des südöstlichen Schwarzwaldrandes, in: ZGO 115, 1967, S. 1—42, insbes. S. 10 ff.

<sup>16</sup> Vgl. Anm. 1.

<sup>17</sup> Vgl. Anm. 2.

von Vogteirechten für den Bestand des Geschlechtes werden musste, wenn die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur schwach wirksame, vor jedem kräftigen Eingriff in die politischen und die Rechtsverhältnisse einer Landschaft zurückschreckende Reichsgewalt wieder in den tatkräftigen Händen eines wirklichen Territorial-

politikers liegen sollte.

Jetzt, zu Beginn des 13. Jahrhunderts war eine solche Gefahr noch nicht gegeben; im Gegenteil, sie verminderte sich zusehends. Zudem war im Jahre 1209, als die Spannungen zwischen Kloster und Vögten einen ersten Höhepunkt erreicht hatten, noch die Persönlichkeit des Abtbischofs Diethelm wirksam, die über das Grab hinaus dem Hause Krenkingen Schutz und eine gewisse Unangreifbarkeit verlieh. Denn Erzbischof Eberhard von Salzburg, der zusammen mit seinem Verwandten<sup>18</sup>, dem Bischof Walter von Gurk, den Vergleich zwischen dem Kloster Rheinau und den Herren von Krenkingen zustande brachte, fühlte sich seinem avunculus<sup>19</sup> Diethelm, von dem er in der Jugend sicherlich bedeutende Förderung erfahren hatte<sup>20</sup>, auch noch nach dem Tode in steter Dankbarkeit verbunden. Das beweisen die mehrmals erneuerten Anniversarstiftungen, die Erzbischof Eberhard dem Seelenheile seines grossen Verwandten gewidmet hat21. Und dieses Gefühl der Dankbarkeit dürfte auch mit ein Grund dafür gewesen sein, dass sich Eberhard dazu verpflichtet fühlte, durch Uebernahme der Vermittlerrolle die Angehörigen des verstorbenen Bischofs vor dem Verlust der unlängst erworbenen Rheinauer Vogteirechte zu bewahren.

Nur wenige Jahrzehnte später jedoch sollte sich die Möglichkeit, dass die unrechtmässigen Machenschaften der Krenkinger von Reichs wegen geahndet werden würden, von neuem ergeben.

Fernab der Heimat, im oberitalienischen Faenza, trafen im Jahre 1241, an einem ungenannten Tage des Monats Mai, Diethelm (I.) von Krenkingen und seine beiden Söhne, Diethelm (II.) und Werner, einen — wie es zunächst scheinen mochte — für den Weiterbestand offenbar im Gefolge Friedrichs II. in der eben eroberten lombardischen Stadt aufhielten, verkauften dem Kaiser grata et spontanea

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. Anm. 8.

<sup>19</sup> Vgl. Anm. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. A. von Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, 1866, S. 507, und K. H. Roth von Schreckenstein (wie Anm. 7), S. 332.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Anm. 8.

des von ihren Vorfahren in langem Bemühen errichteten Herrschaftsgebildes folgenschweren Entscheid. Die drei Krenkinger, die sich voluntate die Vogtei über das Kloster Rheinau mit der Stadt Rheinau, mit Befestigungen, mit Oertlichkeiten und allen Zugehörden um 1200 Mark Silber<sup>22</sup>. — Als Friedrich II. einige Zeit später, am 17. April desselben Jahres, vor Tivoli weilte, stellte er auf Bitten des ebenfalls seinem Gefolge angehörenden Abtes Burchard von Rheinau dem Inselkloster eine mit Goldbulle versehene Schutzurkunde aus, mit der er zugleich den Ankauf der Rheinauer Klostervogtei aus krenkingenschen Händen bestätigte<sup>23</sup>.

Aus diesem Kaiserdiplom werden nun die Hintergründe dieses überraschenden Verkaufes, der nach Aussage der Krenkinger grata et spontanea voluntate geschehen sei, mit aller wünschenswerten Deutlichkeit sichtbar: die Krenkinger waren nicht freiwillig zu dieser Veräusserung geschritten; sie hatten vielmehr unter Zwang gehandelt, unter dem Zwang des Kaisers, dem vom Rheinauer Abt zugetragen worden war, dass Diethelm (I.) von Krenkingen und seine Söhne (qui se pro advocatis ecclesie sue gerebant) durch Bedrückung und Bedrängung des Klosters unaufhörlich das Recht verletzt hätten. Um dem abzuhelfen, entschloss sich also Friedrich II. zum Rückkauf der Vogtei.

Diethelm (I.) von Krenkingen und seine Söhne, die der um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert entstandenen jüngeren krenkingenschen Linie angehörten, scheinen indessen nicht allein an der Rheinauer Klostervogtei berechtigt gewesen zu sein. Das ist auch kaum zu erwarten, da bereits eine Generation zuvor, im Jahre 1209, die beiden Brüder Diethelm und Konrad von Krenkingen die Rheinauer Vogteigerechtsame gesamthänderisch innehatten<sup>24</sup>. Wenn in einer am 12. März des Jahres 1243 zu Rheinau ausgestellten Urkunde<sup>25</sup> Heinrich (II.) von Krenkingen (aus der älteren Linie) bekennt, dass sein Vater Heinrich (I.) auf eine Klage des Klosters Rheinau hin des Kirchenbannes und der Acht verfallen<sup>26</sup> und — wohl

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> RI V, Nr. 3214; Druck in ZUB II, Nr. 551.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> RI V, Nr. 3223; Druck in ZUB II, Nr. 557.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> RI V, Nr. 267; Druck in ZUB I, Nr. 362; zur Sache vgl. oben S. 92.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. ZUB II, Nr. 579.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Ueber den engen Zusammenhang zwischen Acht und Bann seit dem Erlass der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis im Jahre 1220 vgl. E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit VIII, 2), 1955, S. 51 ff. und S. 165 ff.

in deren Folge - umgebracht worden sei, so dürfen wir - da sich diese Ereignisse in der Zeit zwischen dem 26. Dezember 123927 und dem 12. März 1243 zugetragen haben - mit einigem Recht annehmen, dass die Klage Rheinaus gegen Heinrich (I.) mit den gegen Diethelm (I.) und seine Söhne im Jahre 1241 erhobenen Beschwerden in engstem Zusammenhang stand, dass also auch Heinrich (I.) von Krenkingen zu den an der Rheinauer Vogtei Mitherechtigten gehörte. -Dass dem so gewesen sein muss, lässt sich noch mit Hilfe einer anderen Beobachtung sehr wahrscheinlich machen. In der eben genannten Urkunde Heinrichs (II.) von 1243, in der es um die Wiedergutmachung des dem Kloster zugefügten Schadens geht, wird von dem Krenkinger unter anderem ein C. videlicet miles in Trüllikon als Geisel benannt. Diesem Conradus de Trüllinkhon begegnen wir auch in einer ebenfalls 1243 (an einem nicht genannten Tage) von Heinrich - sicherlich wiederum Heinrich (II.) von Krenkingen - zu Tiengen ausgestellten Urkunde, die den von Trüllikon, der von Heinrich von Krenkingen als fidelis noster bezeichnet wird, als Inhaber eines zu Uehlingen, nahe Riedern am Wald, gelegenen krenkingenschen Lehensgutes (oder Dienstgutes?) ausweist<sup>28</sup>.

Was hat das aber mit der Rheinauer Vogtei zu tun? Nun, dieser inmitten des altkrenkingenschen Herrschaftsbereiches mit Lehenoder Dienstgut ausgestattete miles war nicht etwa innerhalb dieses krenkingenschen Stammgebietes beheimatet; er scheint vielmehr in dem links des Rheins, im Thurgau gelegenen Orte Trüllikon ansässig gewesen zu sein, einem Orte der bereits durch den Klosterrestaurator Wolvene um die Mitte des 9. Jahrhunderts als geschlossene Gütermasse an Rheinau tradierten Laufener Mark<sup>29</sup>. — Die enge Bindung des in altrheinauischem Gebiet links des Rheins beheimateten Ritters von Trüllikon an Heinrich (II.) von Krenkingen ist nur ver-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Ein Urkunde von diesem Tage ist das letzte Zeugnis für das öffentliche Auftreten Heinrichs (I.) als Zeuge; vgl. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen XVI) I, 3, 1905, S. 227/28, Nr. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 11/497: Heinrich von Krenkingen gibt den Konsens zum Verkauf dieses Guts durch Konrad von Trüllikon an das Kloster Sankt Blasien.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. hierzu K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des grossfränkischen und frühdeutschen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte IV), 1957, S. 225—334, hier S. 257 ff. und die Karte auf S. 259. — Zum Rheinauer Besitz in Trüllikon vgl. auch F. Gropengiesser, Der Besitz des Klosters Rheinau bis 1500, Diss. phil. Zürich, 1939, S. 120 ff.

ständlich, wenn auch die ältere Linie des Hauses in diesem Bereich des Thurgaus über Herrschaftsrechte verfügte; diese Herrschaftsrechte können aber keine anderen gewesen sein als die Vogteirechte über die Abtei Rheinau.

Wenn sich nun aber Kaiser Friedrich II. im Jahre 1241 mit seiner Verkaufsforderung nur an Diethelm (I.) von Krenkingen und seine Söhne, nicht aber an Heinrich (I.) wandte, dann vermutlich deshalb, weil Heinrich bereits dem Banne und der Acht verfallen und damit

jeglicher Rechtsfähigkeit verlustig gegangen war.

Bevor wir die Ereignisse der Jahre 1241/43 in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Klettgaus gebührend würdigen, gilt es zunächst einmal genau zu prüfen, was denn eigentlich die Klagen des Klosters Rheinau heraufbeschworen hatte, oder anders gesagt, was die Herren von Krenkingen seit dem Jahre 1209, da wir zum letzten Male von ihnen in ihrer Eigenschaft als rheinauische Vögte etwas hören<sup>30</sup>, mit oder besser aus der Klostervogtei über Rheinau gemacht haben.

Dass die Bedrängungen und Bedrückungen, unter denen das Inselkloster zu leiden hatte, nicht erst kurz vor dem Jahre 1241 eingesetzt haben, sondern dass sie sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hatten, dürfte sicher sein. Dies ist umso eher anzunehmen, als ja das Verhalten der Krenkinger dem von ihnen bevogteten Kloster gegenüber bereits eine Generation zuvor, im Jahre 1209 der Reichsgewalt Anlass zum Eingreifen geboten hatte.

Was also war dem Kloster Rheinau zwischen 1209 und 1241 von seinen Vögten widerfahren? Hatten die Herren von Krenkingen von neuem versucht, die ihnen aus der Vogtei rechtmässig zufliessenden Einkünfte durch die Forderung nach weiteren Abgaben ungesetzlich zu vermehren<sup>31</sup>, oder waren sie — das im Jahre 1209 abgelegte Versprechen missachtend — danach gar noch weitergegangen?

Nun, das Schutzprivileg Friedrichs II. von 1241 enthält—über die Bestätigung des Rückkaufs der Klostervogtei hinausgehend — einige an die bisherigen Vögte gerichtete Forderungen, die erst so recht

30 Vgl. oben Anm. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Die Erhebung ungerechtfertigter Abgaben war im Jahre 1209 der hauptsächlichste Anklagepunkt gewesen; solchem Verlangen künftighin zu widerstehen, hatten sich Diethelm und Konrad von Krenkingen verpflichten müssen; vgl. RI V, Nr. 267 = ZUB I, Nr. 362.

zeigen, was sich die Herren von Krenkingen dem Kloster gegenüber hatten zuschulden kommen lassen<sup>32</sup>.

Den Krenkingern wird aufgetragen, sämtliches Klostergut, das sie entfremdet oder versetzt hatten, aus ihrem Eigen wieder herauszulösen beziehungsweise wieder einzulösen<sup>33</sup>. Dieser Aufforderung folgt eine Liste des entfremdeten Klostergutes, deren Umfang überrascht. Neben dem Kloster selbst mit seinen Zugehörden, als da sind Jagden, Fischenzen, Mühlen, Gewässer, Wasserleitungen, Markt, Münze, Zoll und alle übrigen Gerechtsame und Einrichtungen, werden insgesamt 33 links und rechts des Rheins, im Thurgau und Klettgau gelegene Oertlichkeiten aufgeführt, an denen das Kloster wieder in seine Rechte und seinen Besitz einzusetzen sei. Allem voran steht die hier erstmals erwähnte civitas Rheinau<sup>34</sup>, auf die sich die eben genannten Münz-, Markt- und Zollrechte beziehen dürften; dann folgen die Orte der südöstlich anschliessenden "Laufer Mark", weiter die im Nordwesten, im Klettgau gelegenen Klostergüter, und schliesslich - wiederum links des Rheins - Oertlichkeiten im Bereich der Glatt. Insgesamt: Besitzungen in einem Gebiet von erheblichem Ausmass.

Nun also wissen wir, welcher Uebertretungen sich die Herren von Krenkingen schuldig gemacht hatten. Sie waren nicht bei der ungesetzlichen Erhebung überhöhter Abgaben stehengeblieben. Sie waren vielmehr weitergegangen; sie hatten sich Rechte angemasst, die nicht ihnen, den Vögten, sondern dem von ihnen bevogteten Kloster zustanden, und sie hatten vor allem den klösterlichen Grundbesitz angegriffen und grundherrliche Befugnisse an beinahe allen Orten des Thurgaus und Klettgaus an sich gezogen, die damals rheinauisches Klostergut aufwiesen. Und damit nicht genug. Ein Blick

33 . . . tali condictione, ut ipsi omnia, que alienata vel obligata forent tempore, quo ipsam advocaciam in eorum manibus habuerunt, redimere et solvere de eorum proprio teneantur.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. RI V, Nr. 3223 = ZUB II, Nr. 557.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Die Entstehungsgeschichte dieser rechts des Rheins — gegenüber der Klosterinsel — gelegenen Stadt ist noch weitgehend ungeklärt. Einige Hinweise bei R. Hoppeler, Stift und Stadt Rheinau im XIII. Jahrhundert, (ZSKG 4, 1910, S. 81—97, hier S. 91 ff., ausserdem F. Gropengiesser (wie Anm. 29), S. 88 ff.; vgl. auch J. Bastian, Der Freiburger Oberhof (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau II), 1934, S. 66, und jetzt H. Weymuth, Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 279), 1967, S. 225 ff.

auf die dem Klettgau zugehörenden Orte unserer Karte verrät noch ein Weiteres. Nicht nur klösterlichen Besitz in bäuerlichen Siedlungen hatten sich die Krenkinger anzueignen gewusst; es war ihnen auch — sicherlich nicht wenig — daran gelegen gewesen, den Mittelpunkt der rheinauischen Klosterherrschaft im Klettgau, die auf einer etwa um 40 Meter die Ebene überragenden Erhebung stehende Weissenburg südlich Weisweil, in ihre Hände zu bekommen<sup>35</sup>. Mit diesem von Erfolg gekrönten Bestreben waren sie einem Beispiel gefolgt, das bereits mehr als ein Jahrhundert zuvor Vögte des Klosters gegeben hatten, als sie die rheinauische Weissenburg gar zu ihrem Sitz erkoren<sup>36</sup>.

Die Einnahme der Weissenburg schien den Herren von Krenkingen jedoch nicht auszureichen, um ihren Herrschaftsanspruch über den zusammenhängenden Komplex ehemals rheinauischer Güter und Rechte im Bereich der Weissenburg, also im Raume Erzingen-Weisweil-Rechberg-Griessen-Harthausen, wirksam durchsetzen zu können. Es bedurfte eines deutlicheren Zeichens zur Manifestation der zu Lasten des Inselklosters neugeschaffenen Herrschaftsverhältnisse im fruchtbarsten Teil des Klettgauer Tales. Auf welche Weise die Krenkinger ihren Herrschaftsanspruch aller Welt sichtbar werden liessen, lehrt wiederum ein Blick in die Ortsnamenliste des Schutzprivilegs von 1241. Zwischen den Namen der klettgauischen Orte Husen und Wizwile steht Novacrenkingen zu lesen. Diesen Namen Neukrenkingen trägt noch heute die seit dem 15. Jahrhundert in Trümmern liegende Burganlage ob Riedern am Sand<sup>37</sup>. hoch über dem Tal des Schwarzbachs, das die Klettgauebene auf natürliche Weise mit dem sich jenseits des Südrandens erstreckenden Tal des Hochrheins und hier besonders dem Inselkloster Rheinau verbindet.

Der Bau einer Burg an dieser — verkehrsgeographisch und strategisch in gleicher Weise hervorragenden — Stelle, von der sich sowohl der Zugang in den Klettgau von Osten her als auch der Zugang zur Abtei auf der Rheininsel von Westen her mit Leichtigkeit überwachen lässt, vor allem aber die Benennung dieser Feste nach dem

<sup>35</sup> Vgl. Anm. 2.

<sup>36</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Ueber die Burg Neukrenkingen vgl. F. X. Kraus, Die Kunstdenkmäler des Kreises Waldshut, 1892, S. 120, und E. Schuster, Die Burgen und Schlösser Badens, 1908, S. 87.

Stammsitz des Geschlechtes im Steinatal<sup>38</sup>, lassen deutlich werden, worauf es den Krenkingern letztlich ankam: es sollte jedermann bewusst werden, dass der dem Kloster Rheinau entfremdete Komplex von Besitzungen und Rechten in der Ebene des Klettgauer Tales fortan ebenso legal einen Bestandteil krenkingenscher Herrschaftsausübung darstellen würde wie die seit alters krenkingenschen Gebiete westlich der Wutach.

Dass die einen derartigen Anspruch versinnbildlichende Burg Neukrenkingen nicht auf krenkingenschem Allod, sondern — wie ihre Aufnahme in die Liste des zu restituierenden Besitzes vom 17. August 1241 verrät — auf Grund und Boden der Abtei Rheinau angelegt wurde, ist indessen ein keineswegs überraschender Vorgang, wenn man sich daran erinnert, dass die Grafen von Lenzburg rund 100 Jahre zuvor als Vögte des Klosters dasselbe getan hatten<sup>39</sup>, und wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Bau von Burgen durch Klostervögte auf klostereigenem Grund und Boden ohne Genehmigung von Abt und Konvent gerade gegen Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine allenthalben zu beobachtende Erscheinung war, der erst durch Artikel 9 der «Confoederatio» von 1220 reichsgesetzlich Einhalt geboten wurde<sup>40</sup>.

Unter all dem vielen, was die Krenkinger dem von ihnen bevogteten Kloster im Laufe der Jahre abgenommen hatten, waren ihnen die rheinauischen Besitzungen und Rechte in der Klettgauebene unbestreitbar die wertvollsten gewesen. Das beweist die Inbesitznahme der Weissenburg ebensosehr wie die Anlage der Feste Neukrenkingen am Hange des Südrandens. Entscheidend für diese auffallend starke Einbeziehung gerade dieses Landstrichs in den krenkingenschen Herrschaftsbereich war sicherlich die Nähe, ja unmittelbare Nachbarschaft zu dem seit langem von den Krenkingern beherrschten Gebiet an der unteren Wutach und zu dem der krenkingenschen Vogtei unterstellten Komplex von Besitzungen und Rechten

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Zur Bedeutung solcher Namenübertragungen vgl. neuerdings allg. H. JÄNICHEN, Zur Uebertragung von Burgnamen (Alemann. Jahrbuch 1959, S. 34—53, insbes. S. 37).

<sup>39</sup> H. MAURER (wie Anm. 1), S. 100 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. hierzu einlässlich E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Göttingen, 1909, S. 67—74 u. S. 88 ff.; neuerdings vor allem E. Klingelhöfer (wie Anm. 26), S. 33 ff. u. S. 170 ff.

des Stiftes Riedern am Wald im Umkreis von Griessen<sup>41</sup>. Wenn man sich die Dichte vor Augen hält, die der rheinauische Besitz im Bereich von Erzingen-Rechberg-Griessen-Harthausen und Weisweil im Laufe der Jahrhunderte erreicht hatte, dann ist es nicht schwer, sich gegenwärtig zu halten<sup>42</sup>, welch festgefügtes Herrschaftsgebilde sich ergeben haben musste, sobald es den Herren von Krenkingen gelungen war, ihren Vogteirechten durch Entfremdung eben dieser klösterlichen Besitzungen und Rechte einen Unterbau zu geben. Zu den hohen Gerichten, die ihnen als Vögten regelmässig zugestanden haben dürften<sup>43</sup>, kamen die bislang wohl dem Kloster vorbehaltenen Niedergerichte und kamen vor allem die umfangreichen grundherrlichen Befugnisse in einem jeden der genannten Orte. Jetzt war in der Tat erreicht, was die Herren von Krenkingen vielleicht schon vor dem Jahre 1209 wenigstens ansatzweise versucht hatten: ein weitgehend zusammenhängendes Herrschaftsgebilde, das - wenngleich auf den verschiedensten Rechtstiteln und Ansprüchen beruhend - vom Schwarzwald über die Wutach hinüberreichte bis zum Randen.

Was jenseits des Randens lag, dürfte schon wegen des fehlenden räumlichen Zusammenhangs mit dem Komplex um Weissenburg-Neukrenkingen wesentlich schwerer in ähnlicher Weise zu erfassen gewesen sein. Für das Rafzer Feld, für die klosternahe "Laufer Mark' und für das Tal der Glatt ermangeln wir eines ähnlich deutlichen Zeichens krenkingenschen Herrschaftsanspruchs, wie wir es für das Klettgauer Tal im Bau der Burg Neukrenkingen auf rheinauischem Grund und Boden hatten wahrnehmen können. Die Vermutung mag nicht unberechtigt sein, dass die in diesen Gegenden gelegenen Besitzungen und Rechte Rheinaus auf andere Art—vielleicht durch Verpfändung—den krenkingenschen Interessen nutzbar gemacht worden sind. Allein, auch derartige Massnahmen wären nicht mög-

<sup>41</sup> Vgl. Anm. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> F. Gropengiesser (wie Anm. 29), S. 60—65, S. 67—72, S. 73—76; vgl. auch das von Gropengiesser auf ca. 1362—1375 datierte älteste Urbar des Klosters Rheinau, hg. von J. Meyer, in: Alemannia 4, 1877, vor allem S. 106—119.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Ueber die Kompetenzen der rheinauischen Vogtgerichtsbarkeit bleiben wir bis ins 15. Jahrhundert hinein völlig im ungewissen; vgl. H. GLITSCH, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit, 1912, S. 77 ff., insbes. S. 85 ff., ausserdem G. Hedinger, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiet des Kantons Schaffhausen, 1922, S. 169 ff.; vgl. auch die Bemerkungen bei H. Weis (wie Anm. 3), S. 143.

lich gewesen, ohne dass die Vogtfamilie selbst in diesen entfernteren Gebieten über Stützpunkte verfügt hätte. Dass die Krenkinger in der Tat auch hier Fuss gefasst hatten, geben die engen Bindungen zu erkennen, die zwischen dem in der "Laufer Mark' beheimateten miles Konrad von Trüllikon und Heinrich (II.) von Krenkingen noch ins Jahr 1243 hinein bestanden<sup>44</sup>.

Die alte Reichsabtei auf der Rheininsel war zum wiederholten Male ihren Vögten zur Beute geworden. Das, was zwischen 1209 und 1241 geschehen war, überbot freilich die im 12. Jahrhundert erlittenen Bedrückungen um ein weites. Die Krenkinger, die mit dem Ende des zähringischen Herzogshauses gewissermassen mündig und für die Zukunft jeder politischen Rücksichtsnahme nach irgend einer Seite hin ledig geworden waren, wussten sich diesen Wegfall der nach dem Untergang der Grafenämter-einzig noch verbliebenen Ordnungsmacht im Land zwischen Schwarzwald und Randen bedenkenlos nutzbar zu machen. Die Reichsgewalt, die sich nach dem Anfall der Vogteien über Sankt Blasien und Allerheiligen zu Schaffhausen wieder stärker hätte bemerkbar machen können, war zu schwach geworden, um den aufstrebenden lokalen Gewalten einen entschiedenen Widerpart entgegensetzen zu können. So kam es, dass die Herren von Krenkingen Jahrzehnte hindurch unbehindert ihre Vogteigerechtsame missbrauchen und die Besitzungen und Rechte des bevogteten Klosters dem eigenen Herrschaftsaufbau zuführen konnten, der sich vor allem auf das breite Klettgauer Tal konzentrierte. Etwa zur gleichen Zeit, da das Haus Krenkingen dazu schritt, die Westflanke seines Einfluss- und Herrschaftsbereiches durch die Anlage des forum Tiengen auf seinem Eigen zu festigen, suchte es seine auf Kosten Rheinaus weit nach Osten, in den Klettgau vorgeschobene Machtsphäre durch den Bau einer Burg auf klostereigenem Grund und Boden hochrheinaufwärts zu sichern.

Bei aller Hervorhebung des Illegalen, das diesen Handlungen anhaftete, kann man dennoch nicht umhin, dieses Streben nach Ausfüllung des natürlichen Landschaftsraumes durch Errichtung eines umfassenden politischen Gebildes als einen konstruktiven Beitrag zur Wahrung der politischen Ordnung im Wutachgebiet des beginnenden 13. Jahrhunderts zu werten.

Mit den Augen des Klosters freilich war in diesem Streben der Vögte verständlicherweise nur das Verwerfliche zu erblicken.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. hierzu oben S. 98.

Unter Abt Burchard (1236—1241)<sup>45</sup> schritt es zur Gegenwehr. Gegen Heinrich (II.) von Krenkingen, der offensichtlich der hartnäckigste Widersacher des Klosters gewesen war, mochte es damals schon<sup>46</sup> die Verhängung des Kirchenbannes (Exkommunikation und Interdikt) erreicht haben, dem — wohl innerhalb der seit 1220 üblichen Frist von sechs Wochen<sup>47</sup> — die Aechtung folgte<sup>48</sup>. Die tatsächlichen Auswirkungen beider Sentenzen auf die Stellung Heinrichs und seiner Familie zu Beginn der vierziger Jahre bleiben indessen verborgen. Wir wissen lediglich, dass der zu Fried- und Rechtlosigkeit Verurteilte — sicherlich in der Vollstreckung der Acht — vor dem 12. März des Jahres 1243 erschlagen worden ist<sup>49</sup>.

Die ebenfalls an der Rheinauer Klostervogtei beteiligten Vettern Heinrichs, Herr Diethelm (I.) von Krenkingen und seine Söhne Diethelm (II.) und Werner, blieben zwar von solchem Ungemach verschont; ihrer Anrechte an den Rheinauer Vogteigerechtsamen gingen jedoch auch sie verlustig.

Als Diethelm von Krenkingen mit seinen beiden Söhnen im Frühling des Jahres 1241 zu dem im Kampf mit den Lombardenstädten stehenden kaiserlichen Heer gestossen war, mochte es der ebenfalls im Gefolge Friedrichs II. weilende Abt Burchard von Rheinau für ratsam empfunden haben, den Kaiser zum Rückkauf der Klostervogtei aus den Händen der in solcher Lage keines Ausweichens mehr fähigen Herren von Krenkingen zu bewegen.

Der unter Zwang und keineswegs grata und spontanea voluntate handelnde Diethelm (I.) musste sich zusammen mit seinen Söhnen im Mai 1241 in Faenza in Anwesenheit des Rheinauer Abtes und des jungen Grafen Rudolf (IV.) von Habsburg, des späteren Königs, zum Verkauf seiner Vogteirechte bequemen<sup>50</sup>. Von den 1200 Mark Silber, die als Preis vereinbart worden waren, erhielten die Krenkinger auf der Stelle 100 Mark Silber ausgehändigt; der noch verbleibende Betrag wurde ihnen auf spätere Termine versprochen.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. den für das 13. Jahrhundert aufgestellten Rheinauer Aebtekatalog bei R. Hoppeller (wie Anm. 34), S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Die Herausgeber des ZUB II sprechen sich auf S. 85, Anm. 1, ohne eigentliche Begründung dafür aus, dass die Bannung und Aechtung Heinrichs erst erfolgt sei, als dieser vielleicht den Bestimmungen der im Text gleich zu nennenden Verkaufsurkunde zuwiderhandelte.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Hierzu E. Klingelhöfer (wie Anm. 26), S. 51 ff. u. S. 165 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> ZUB II, Nr. 579 von 1243 III 12.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. ebenda.

 $<sup>^{50}</sup>$  RI V, Nr. 3204 = ZUB II, Nr. 551.

Gleichzeitig verpflichteten sie sich und ihre Erben bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Verkaufsurkunde, dem Kaiser und seinen Nachfolgern 2000 Mark Silber Busse zu zahlen.

Mit dem Uebergang der Vogteirechte an das Reich konnte sich der Abt indessen nicht zufrieden geben. Ihm musste vor allem an der Wiedergutmachung des durch die Krenkinger angerichteten Schadens gelegen sein. Auf sein Drängen hin hat der Kaiser — als er mit seinem Heer einige Zeit später vor Tivoli lag — am 17. August des Jahres 1241, wenige Tage vor dem Tode seines grossen Widersachers, des Papstes Gregor IX., dem Kloster ein Schutzprivileg ausgestellt<sup>51</sup>, in dem nicht nur der Rückkauf der Vogteirechte bestätigt, sondern auch die bisherigen Vögte zur Rückgabe der eine ganze Liste füllenden klösterlichen Besitzungen und Rechte aufgefordert wurden, die sie im Laufe der Jahre der Abtei entfremdet und zu einem guten Teil dem eigenen Herrschaftsaufbau zunutze gemacht hatten<sup>52</sup>.

Damit sahen sich die Krenkinger, die an diesem 17. August offenbar nicht mehr im Gefolge des Kaisers weilten<sup>53</sup>, im wesentlichen in jene Position zurückgedrängt, von der das Streben ihrer Vorfahren nach Ausgriff in die Räume des Klettgaus und Thurgaus um das Jahr 1196 mit der Erlangung der Rheinauer Vogteirechte seinen Ausgang genommen hatte<sup>54</sup>.

Wie einst Heinrich V. gegen das ungesetzliche Gebaren der Herren von Weissenburg Stellung genommen hatte<sup>55</sup>, so war sich auch jetzt wieder das Königtum seiner Pflichten gegenüber der alten Reichsabtei bewusst geworden und hatte ihr seinen Schutz angedeihen lassen. Ob die Herren von Krenkingen allerdings auf der Stelle den Forderungen nach Restitution der klösterlichen Besitzungen und Rechte nachgegangen sind, steht auf einem anderen Blatt. Die nächsten Blutsverwandten jenes gebannten und geächteten Heinrich (I). von Krenkingen, sein Sohn Heinrich (II.) und seine Schwester Kunigunde, haben — wohl um den Erschlagenen vom Kirchenbann zu lösen — dem Kloster im Jahre 1243 einen Schadenersatz von 16 Mark Silber Schaffhauser Gewäges versprochen<sup>56</sup>.

 $<sup>^{51}</sup>$  RI V, Nr. 3223 = ZUB II, Nr. 557.

<sup>52</sup> Vgl. oben S. 96 ff.

<sup>53</sup> Ihre Namen fehlen in der Zeugenreihe.

<sup>54</sup> Vgl. oben S. 93.

<sup>55</sup> Wie Anm. 2.

<sup>56</sup> ZUB II, Nr. 579.

Zudem erklärten sie sich dazu bereit, den Leichnam Heinrichs bei gegebener Zeit zu kirchlichem Begräbnis nach Rheinau überführen zu lassen; sollten sie aber dennoch einem anderen Begräbnisplatz den Vorzug zu geben gesonnen sein, dann wollten sie dem Kloster Rheinau am Tage von Heinrichs Beerdigung eine zusätzliche Abfindungssumme von 20 Mark Silber auszahlen. Diese Abmachungen, die neben anderem das Inselkloster als krenkingensche Begräbnisstätte ausweisen, geschahen zu Rheinau in Anwesenheit des Abtes Eberhard, dessen Name in dieser Urkunde vom 12. März 1243 seine erste Erwähnung findet<sup>57</sup>.

Das Kloster konnte mit dieser glücklichen Wendung, die die Dinge seit dem Eingreifen Friedrichs II. genommen hatten, zufrieden sein. Das Vogteiproblem mochte als endgültig gelöst erscheinen.

Was aber würde geschehen, wenn die Macht, die jetzt wieder über der Abtei ihre schützenden Hände hielt, selbst ins Wanken geraten sollte? Diese Frage wurde brennend, als das Ringen zwischen Friedrich II. und dem im Jahre 1243 auf Petri Stuhl erhobenen Innozenz IV. mit der am 17. Juli 1245 ausgesprochenen Absetzung des Kaisers in sein letztes Stadium geriet, und jetzt auch Deutschland und nicht zuletzt Schwaben immer stärker in den Streit mit hineingezogen wurden.

Zunächst schien es, als ob die päpstliche Partei, die in Deutschland vor allem in den rheinischen Erzbischöfen ihre Führer hatte, im Südwesten nur mit Mühe an Boden gewinnen würde. Ausser dem Grafen Konrad (I.) von Urach-Freiburg bekannte sich im Jahre 1245 kaum einer der Grossen Schwabens als Anhänger der päpstlichen Sache. Das wurde jedoch mit einem Male anders, als die rheinischen Kirchenfürsten im Mai des Jahres 1246 den Landgrafen Heinrich Raspe zum Gegenkönig erhoben<sup>58</sup>.

Friedrichs II. Sohn Konrad IV., der dem Thüringer im August desselben Jahres mit einem Heere entgegentrat, musste während der Schlacht die schmerzliche Erfahrung machen, dass ein Grossteil der schwäbischen Edeln, auf deren Hilfe er vertraut hatte, ins feindliche Lager überwechselte und damit wesentlich zur Niederlage des

<sup>57</sup> Vgl. den Aebtekatalog bei R. HOPPELER (wie Anm. 34), S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. insbes. K. Weller, König Konrad IV. und die Schwaben, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF 6, 1897, S. 113—160. Daneben neuerdings auch O. Feger, Geschichte des Bodenseeraums II, 1958, S. 158 ff.

Staufers beitrug<sup>59</sup>. Unter diesen Edeln waren nicht wenige aus dem Gebiet um Bodensee und Hochrhein: allen voran — als Haupt der päpstlichen Partei in diesem Raum — Graf Hartmann der Aeltere von Kiburg, Sohn des Grafen Ulrich von Kiburg und der Anna von Zähringen, Erbe allen zähringischen Eigengutes links des Rheins<sup>60</sup>. Ihm, der von allem im nördlichen Thur- und Zürichgau, im Umkreis von Winterthur und Frauenfeld und im Gebiet südlich von Schaffhausen und Rheinau einen mächtigen Komplex von Besitzungen und Herrschaftsrechten innehatte, standen die politisch gleichgesinnten Edelfreien der Nachbarlandschaften weit an Bedeutung nach: die Herren von Hewen, von Tengen und von Klingen. Nur die ebenfalls päpstlich gesinnten Grafen Kraft von Toggenburg und Rudolf (III.) von Habsburg-Laufenburg hatten ein ähnliches politisches Eigengewicht. Zu dieser Adelsgruppe traten noch hinzu der Bischof von Konstanz und die Aebte von Reichenau und Sankt Gallen.

An Bodensee und Hochrhein war demnach der politische Entscheid mehrheitlich zugunsten des Gegenkönigs ausgefallen. Einzig Graf Rudolf (IV.) von Habsburg, der spätere König, Neffe des Habsburg-Laufenburgers, nahm eine staufertreue Haltung ein und vermochte zusammen mit der ebenfalls den Staufern ergebenen Reichsstadt Zürich dem Kiburger und seinem Anhang wenigstens südlich des Hochrheins einen gewissen Widerstand zu leisten.

Was aber taten — nördlich des Hochrheins — die Herren von Krenkingen? Man möchte meinen, dass ihnen — bei einer derartigen politischen Konstellation in den ihrer Landschaft unmittelbar benachbarten Gebieten — keine andere Wahl geblieben sein könnte, als sich der überwiegenden Mehrheit anzuschliessen und sich der päpstlichen Sache zu verschreiben.

Dazu kam es indessen nicht. Die Herren von Krenkingen, denen der Entscheid sicherlich nicht leicht gefallen sein dürfte<sup>61</sup>, hielten —

Neben den in Anm. 58 genannten Arbeiten noch G. EGELHAAF, Die Schlacht bei Frankfurt am 5. August 1246, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF 31, 1922—24, S. 45—53.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Ueber die Grafen von Kiburg vor allem C. Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, Diss. phil. Zürich, 1913, und M. Feldmann, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218—1264 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XIV, 3), 1926, passim.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Noch am 16. Juni 1245 waren Diethelm (I.) von Krenkingen und seine beiden Söhne Diethelm (II.) und Werner in Tiengen für Bischof Heinrich (II.) von Konstanz, ihren nachmaligen Widersacher, als Urkundenzeugen aufgetreten; vgl. REC I, Nr. 1620.

das zeigt eine an den Bischof von Konstanz gerichtete Bulle Innozenz IV. vom 4. Mai 1247 mit aller Deutlichkeit<sup>62</sup> — dem staufischen Hause die Treue<sup>63</sup>. Sie blieben auf der Seite desjenigen, der ihren Drang nach Ausweitung des eigenen Herrschaftsbereiches wenige Jahre zuvor unnachsichtlich in Schranken gewiesen hatte. Was trieb sie desungeachtet an die Seite der Staufer? War es nur hochherzige, uneigennützige Treue, die sie zu einem solchen politischen Bekenntnis bewog?

Nun, die bereits genannte Bulle Innozenz IV. verrät, was den Krenkingern letztlich zu ihrem Entschluss verholfen hatte. Der Papst beklagt sich darin, dass Konrad IV. nach Absetzung seines Vaters die von Friedrich II. zurückgekaufte Vogtei über das Kloster Rheinau dem Diethelm von Krenkingen und seinen Söhnen wiederverpfändet habe, um sich ihrer Hilfe zu versichern; doch damit nicht genug, habe der Abt des Klosters mit den Krenkingern — wiewohl diese gebannt seien — weiterhin verkehrt und ihnen sogar die Brücke über den Rhein und den auf der anderen Seite stehenden Turm, durch den die Klosterinsel abgeschlossen werde, zum grössten Schaden der Abtei übergeben. Innozenz erteilt dem Diözesanbischof den Befehl, den derartiger Verfehlungen schuldigen Abt abzusetzen und an dessen Statt die Abtgewalt selbst auszuüben.

Die hier geschilderten Vorgänge liegen klar zutage: Konrad IV., dem nach dem 17. Juli 1245 daran gelegen sein musste, die Wirkungsmöglichkeiten des seinem Hause feindlich gesinnten Kiburger Grafen im Gebiet um den Hochrhein möglichst einzuschränken, hatte erkannt, was die Vogtei über das dem kiburgischen Herrschaftsbereich unmittelbar benachbarte Kloster Rheinau in den Händen eines Anhängers seines Hauses für die staufische Politik in diesem Raume Schwabens bedeuten würde. Für die Uebernahme der Vogteirechte konnte kaum jemand anderes in Frage kommen als die nahe dem Kloster beheimateten Herren von Krenkingen, denen die

<sup>62</sup> Potthast II, Nr. 12502 = RI V, 2, Nr. 7781 = E. Berger, Les régistres d'Innocent IV, I, 1884, Nr. 2645 = REC I, Nr. 1649; Vollabdruck in ZUB II, Nr. 659 und MG Epp. Pont. II, Nr. 338.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Das zeigt sich auch darin, dass Diethelm (I.) von Krenkingen am 29. November 1246 in einer Urkunde des damals noch der staufischen Sache zugewandten Abts Konrad von Reichenau als Zeuge erscheint; vgl. Codex Diplomaticus Salemitanus I, Nr. 236. Ueber die schwankende politische Haltung dieses Reichenauer Abts vgl. K. Beyerle, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters, in: Die Kultur der Abtei Reichenau I, 1925, S. 55—212, hier S. 155 ff.

restlichen 1100 Mark Silber der Kaufsumme von 1241<sup>64</sup> – bis 1245 – sicherlich noch nicht vollständig ausgehändigt waren.

Der Entschluss, die auf Bitten Abt Burchards geschehene Uebernahme der Rheinauer Vogteigerechtsame zu Handen des Reiches aus einer politischen Notwendigkeit heraus wieder beinahe gänzlich rückgängig zu machen, wurde durch den Umstand wesentlich erleichtert, dass Burchards Nachfolger<sup>65</sup>, Abt Eberhard, der bereits im Jahre 1243 mit Heinrich (II.) von Krenkingen über die Leistung von Schadenersatz eine Einigung erzielt hatte<sup>66</sup>, zu der krenkingenschen Familie – nach Ausweis der Papstbulle – in gutnachbarlichem Verhältnis stand und sich zudem der staufertreuen Haltung seines Vorgängers verpflichtet fühlte. So konnte die Verpfändung der Rheinauer Klostervogtei an Diethelm (I.) von Krenkingen und seine Söhne nicht nur ohne Protest des Abtes erfolgen; dieser trug vielmehr selbst noch wesentlich dazu bei, die krenkingensche Herrschaft über das Kloster zu festigen, indem er die zur Klosterinsel hinüberführende Brücke und den das Kloster beherrschenden Turm der Gewalt des mit den rheinauischen Verhältnissen seit langem vertrauten Vogtgeschlechts überantwortete67.

Konrad IV. hatte erreicht, was er wollte: die in ihre alten, Rechte' wieder eingesetzten Herren von Krenkingen — die Verpfändung betraf freilich nur Diethelm (I.) und seine Söhne, nicht aber auch die ältere krenkingensche Linie — bildeten zusammen mit dem von ihnen bevogteten Kloster ein staufisches Bollwerk inmitten eines Kreises päpstlich gesinnten Adels und päpstlich gesinnter Geistlichkeit. Dem mit allen Mitteln den Kampf gegen Konrad IV. fördernden Papst musste diese widerspenstige Insel ein Dorn im Auge sein. Die Krenkinger liess er deswegen mit dem Kirchenbann belegen; Abt Eberhard aber, der — im Gegensatz zu seinem Vorgänger — den Vögten in die Hände gearbeitet hatte, befahl er — mit der Bulle vom 4. Mai 1247 — abzusetzten. So kam es denn auch 68. Der dem

<sup>64</sup> Vgl. hierzu oben S. 97.

<sup>65</sup> Zwischen dem letztmals 1242 belegten Abt Burchard (II.) und dem erstmals 1243 belegten Abt Eberhard stand nur kurze Zeit — im Jahre 1242 — ein Abt Hermann an der Spitze des Klosters; vgl. R. Hoppeler (wie Anm. 34), S. 86 u. 97.

<sup>66</sup> Vgl. oben S. 97 f.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Zur topographischen Situation vgl. R. HOPPELER (wie Anm. 34), S. 92 ff., und die Abbildungen in Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich I, 1938, S. 225 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Zum Folgenden R. Hoppeler, Das Stift Rheinau unter der Administration von Konstanz und St. Gallen (1247—1272) in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 11, 1910, S. 96—99; vgl. (wie Anm. 34) S. 86 ff.

Papst ergebene Bischof Heinrich (II.) von Konstanz blieb bis zu seinem Ableben im Jahre 1248 Administrator von Rheinau. Auf ihn folgte — anfangs hart bekämpft von Bischof Eberhard (II.) von Konstanz — Berchtold von Falkenstein, Abt von Sankt Gallen, nach dessen Tode — im Jahre 1272 — Rheinau in Konrad von Herten endlich wieder seinen eigenen Abt erhielt.

Hatte Innozenz IV, hier in der Tat einen erfolgreichen Einbruch in die ohnehin schwache staufische Front am Hochrhein zu erzielen gewusst, so war dieser Einbruch letztlich doch nur ein fragwürdiger Teilerfolg. Denn dass die Krenkinger als eigentliche Herren des Klosters ihre Vogtei wirklich verloren beziehungsweise ihre prostaufische Haltung aufgegeben hätten, ist nirgendwo belegt. Ja, wenn man einer Aussage des Sankt Galler Klosterchronisten Christian Kuchimeister in dessen 1335 begonnenen Nüwen Casus Monasterii sancti Galli<sup>69</sup> Glauben schenken wollte, dann hätten die Krenkinger in jenen kampferfüllten Jahren um die Mitte des 13. Jahrhunderts sogar versucht, einen der Ihren dem Rheinauer Konvent als Abt aufzuzwingen<sup>70</sup>. Indessen fehlt hierfür ein urkundliches Zeugnis<sup>71</sup>, wie denn auch den Erzählungen des Rheinauer Chronisten Pater Moritz Hohenbaum van der Meer (1718-1795), der diesem angeblichen Abt aus dem Hause Krenkingen gar den Namen Johannes gibt und ihn von 1258 beziehungsweise 1261 bis 1281 regieren lässt<sup>72</sup>, jeglicher gesicherte Untergrund mangelt73. Der Name Johann/Johannes ist uns überdies aus der krenkingenschen Stammfolge des 12. und 13. Jahrhunderts nicht vertraut<sup>74</sup>. Eher ist mit Robert Hoppeler<sup>75</sup> zu erwägen, ob sich der Bericht des Sankt Galler Chronisten Kuchimeister nicht auf den im Jahre 1247 vertriebenen Abt Eberhard beziehen könnte, der seines Namens<sup>76</sup> und seiner den Kren-

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Hg. von G. Meyer von Knonau, St. Gallische Geschichtsquellen (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XVIII), 1881.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Ebenda S. 49—51 in dem dem Lebenswerk des Sankt Galler Abts Berthold von Falkenstein (1244—1272) gewidmeten Kapitel 19.

Vgl. hierzu schon die kritisch kommentierenden Bemerkungen G. MEYER von Knonaus, ebenda S. 49/50, Anm. 86 u. 87, und ebenda Exkurs I, S. 353, Anm. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Vgl. M. Hohenbaum van der Meer, Kurze Geschichte . . . (wie Anm. 7), S. 95—98, und Historia (wie Anm. 7), insbes. S. 391 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Das hat bereits R. Hoppeler (wie Anm. 68), S. 97 ff., überzeugend nachgewiesen.

<sup>74</sup> Vgl. künftig H. MAURER (wie Anm. 8).

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> R. Hoppeler (wie Anm. 68), S. 98/99.

Veber den Namen Eberhard in der krenkingischen Stammfolge 41 H. MAURER (wie Anm. 8).

kingern dargebrachten Haltung wegen durchaus als Angehöriger dieses Hauses anzusprechen wäre. Möglicherweise hat er den zeitweise erfolgreichen Versuch unternommen, die Abtei Rheinau zurückzugewinnen.

Wie dem auch sei, die Ereignisse, die nach dem Eingreifen des Papstes am 4. Mai 1247 die Auseinandersetzungen zwischen den beiden politischen Parteien am Hochrhein und insbesondere im Bereich von Rheinau kennzeichneten, ruhen letztlich im Dunkeln. Ob der grosse Zusammenstoss zwischen Konrad IV. und dem päpstlich gesinnten Adel Schwabens im April des Jahres 1248 auch auf die politische Situation in unserem Raume irgendwelche Auswirkungen zeitigte, muss dahingestellt bleiben<sup>77</sup>.

Immerhin ist soviel gewiss: Schwabens Bedeutung für die päpstliche Politik ging seit dem Jahre 1249 merklich zurück; die Gegensätze der Parteien erfuhren eine Abschwächung. Nicht nur der Eifer der Anhänger des Papstes begann zu erlahmen. Als nach Friedrichs II. Tode Konrad IV. sich der italienischen Verhältnisse anzunehmen gezwungen sah, ging auch den Anhängern des staufischen Hauses die führende Persönlichkeit verloren. So kam es schliesslich im April des Jahres 1254 zum Ausgleich in Schwaben; und mit dem Tode Konrads IV. am 21. Mai 1254 kehrte — für einige Jahre wenigstens — allenthalben wieder Ruhe ins Land.

Die Fehden, die fortan ausgetragen wurden, hatten nicht mehr die hohe politische Bedeutung wie noch einige Jahre zuvor. Weitreichende politische Entscheidungen wurden dem Einzelnen nicht mehr abverlangt.

Aber die kurze Spanne, da jeder einigermassen einflussreiche Graf oder Edle in Schwaben aufgerufen war, sich für Papst oder Kaiser zu entscheiden, hatte genügt, um die Geltung vieler dieser Adeligen in beiden Lagern beträchtlich zu heben und vor allem ihre "Hausmacht' zu stärken.

Nur der politischen Situation nach dem 17. Juli 1245 hatten es auch die Herren von Krenkingen, Diethelm (I.) und seine Söhne, zu verdanken gehabt, dass sie auf völlig legale Weise wiederum in den Genuss jener Rechte gerieten, die ihnen im Jahre 1241 abgenommen worden waren.

Die verworrene politische Lage nach dem Ende des staufischen Königtums trug mit dazu bei, dass sich die Krenkinger auch hinfort eines ungestörten Besitzes der Rheinauer Vogteigerechtsame erfreuen

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Vgl. K. Weller (wie Anm. 58), insbes. S. 131 ff.

durften. Und nicht nur dies. Was sich die Herren von Krenkingen vor dem Jahre 1241 als rheinauische Vögte dem Kloster gegenüber erlaubt hatten, erfuhr gleichfalls eine Neuauflage. Zwar, von den thurgauischen Gütern und Rechten der Abtei scheint sich fortan nichts mehr in krenkingenschen Händen befunden zu haben; um so mehr aber wurden die klettgauischen Besitzungen und Rechte Rheinaus von neuem dem Herrschaftsaufbau der Vögte nutzbar gemacht. Wie rund 150 Jahre zuvor die rheinauische Weissenburg der um 1125 ausgestorbenen Vogtfamilie Sitz und Name gegeben hatte<sup>78</sup>, so auch jetzt wieder. In einer Urkunde vom Jahre 1262<sup>79</sup> bezeichnet sich Diethelm (II.), Sohn Diethelms (I.) von Krenkingen, erstmals als Diethelmus nobilis de Wizinburch, um sich damit deutlich von den nun auf der Gutenburg ansässigen Vettern abzusetzen. Jetzt erst hatte die bereits einige Jahrzehnte zurückliegende Linientrennung auch äusserlich ihre Manifestation gefunden.

Aber nicht nur, dass die rheinauische Weissenburg Sitzeiner krenkingenschen Linie geworden ist, auch die auf Grund und Boden des Klosters erbaute Feste Neukrenkingen war zusammen mit einigen ehedem sicherlich rheinauischen Gerichtsherrschaften im Klettgauer Tal ebenfalls wieder in den Besitz des Hauses Krenkingen übergegangen.

Mochten die sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts so etwas wie einen Höhepunkt der krenkingenschen Machtenfaltung im Klettgau bedeutet haben, so sollte dem Aufstieg doch bald der Niedergang folgen.

Das erste Ereignis mit weitreichenden Konsequenzen, der Uebergang der Feste Neukrenkingen an das Haus Habsburg, wird man wohl noch in die Grafenzeit Rudolfs von Habsburg setzen dürfen<sup>80</sup>, da der am 1. Oktober 1273 zum König Gewählte bereits am 21. April des folgenden Jahres seinem advocatus Ulrich in Crenkingen eine Weisung erteilte<sup>81</sup>. Dass es sich bei diesem Crenkingen in der

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. H. Maurer (wie Anm. 1), S. 96 ff. u. S. 156.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, 1906, Nr. 152.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Vgl. hierzu A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, 1887, S. 125 ff., O. Redlich, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 86 u. 433, und H. E. Feine, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, in: ZRG GA 67, 1950, S. 176—308, hier S. 187/188.

<sup>81</sup> RI VI, Nr. 150 von 1274 IV 21; Vollabdruck bei C. B. A. Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz, 1859, S. 95, Nr. XLVII.

Tat um den Mittelpunkt jenes erstmals im Habsburger Urbar von 1303—1308 beschriebenen officium in Krenckingen<sup>82</sup>, die im Urbar ebenfalls nur Krenkingen genannnte Burg Neukrenkingen ob Riedern am Sand handelte, geht aus dem Inhalt der Königsurkunde vom 21. April 1247 deutlich hervor: der in Crenkingen ansässige Vogt Ulrich erhält den Befehl, sich mit den bislang zu Erzingen erhobenen Zöllen zu begnügen und von den Durchreisenden darüber hinaus nichts zu verlangen. Die Erzinger Zollstätte — genauer: die Hälfte ihrer Einkünfte — wird nun aber im Habsburger Urbar ausdrücklich als Zugehörde der Burg Neukrenkingen bezeichnet<sup>83</sup>.

Da uns eine Verkaufsurkunde nicht überliefert ist, ist der Veräusserer von Burg und Herrschaft Neukrenkingen nicht mit letzter Sicherheit zu bestimmen. Indessen ist zu vermuten, dass die Burg Neukrenkingen dem zusammen mit seinem Bruder Diethelm (II.) an der Rheinauer Klostervogtei berechtigten Werner von Krenkingen (1241—1286) Sitz geboten hat<sup>84</sup>. In ihm hätten wir demnach auch den Verkäufer der Feste zu sehen. Mit seiner einstigen Besitzerschaft der Burg mochte es auch zusammenhängen, wenn er viele Jahre später, am 15. Februar 1286 zu Freiburg, den Söhnen König Rudolfs, den Herzögen Albrecht (I.) und Rudolf (II.) von Oesterreich, die seit dem Jahre 1283 die schwäbische Stammherrschaft und damit auch die Burg Neukrenkingen innehatten<sup>85</sup>, seine — offensichtlich im Klettgau ansässigen — Eigenleute, die Brüder Konrad und Burchard von Gächlingen und Agnes, die Frau Konrads, mit allen ihren Kindern auf deren eigene Bitten hin übergab<sup>86</sup>.

Die Veräusserung dieser Burg, die die Krenkinger einst widerrechtlich auf rheinauischem Grund und Boden erbaut und trotz den Forderungen Friedrichs II. auch nach 1241 als ihr Eigen behandelt hatten, war für beide krenkingensche Linien ein grosser Verlust. Denn mit ihr ging nicht allein die in der Klettgauebene liegende Zugehörde in fremde Hände über, auch die einst durch Erbteilung aus dem geschlossenen Komplex krenkingenscher Ortsherrschaften im Gebiet westlich der Wutach herausgeschnittenen und der Burg

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Vgl. Das Habsburgische Urbar I (Quellen zur Schweizer Geschichte XIV), 1894, S. 85—92.

<sup>83</sup> Ebenda S. 87.

<sup>84</sup> Vgl. oben S. 110.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Vgl. B. Meyer, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Oesterreich, in: ZSG 28, 1948, S. 310—343, hier S. 326 ff.

<sup>86</sup> Regesta Habsburgica II, Nr. 222.

Neukrenkingen zugeschlagenen Besitzungen und Herrschaftsrechte wurden dem Gesamthaus Krenkingen damit völlig entfremdet. Und zwar mit Konsequenzen, die gänzlich verschieden waren von jenen, die die Verkäufe altkrenkingenscher Besitzungen und Rechte an Sankt Blasien nach sich zogen. Dem Kloster war es in erster Linie auf die Verbreiterung seiner Besitzbasis, auf die Vermehrung seiner Einkünfte angekommen. Dem Territorialpolitiker Rudolf von Habsburg aber war daran gelegen, seinem schon seit einigen Jahren über den Hochrhein nach Norden reichenden Herrschaftsgebilde weitere Herrschaftskomplexe hinzuzufügen, um damit im rechtsrheinischen Schwaben noch fester Fuss zu fassen. Wenn man die lange Reihe der noch folgenden habsburgischen Erwerbungen in Schwaben überblickt, dann kann man den Ankauf von Burg und Herrschaft Neukrenkingen und ihre Umwandlung in ein habsburgisches Amt in der Tat als ersten Vorstoss bezeichnen, einen Vorstoss, den Rudolf unternahm, um von dem durch Waldshut gesicherten Südschwarzwald aus seine Hausmacht ins Innere Schwabens, zur Donau hin, auszudehnen87.

Die Stellung der jüngeren Linie des Hauses Krenkingen hatte im Klettgau eine entscheidende Schwächung erfahren. Statt zweier fester Häuser stand den Vögten des Klosters Rheinau fortan nur noch die in der Niederung des Klettgauer Tales gelegene Weissenburg als Zentrum ihrer Vogteiherrschaft zur Verfügung, und auch dieses letzte krenkingensche Bollwerk links der Wutach sollte dem adligen Hause noch vor Ende des 13. Jahrhunderts wiederum durch das — nun allerdings ganz anders geartete — Eingreifen Rudolfs von Habsburg verloren gehen.

Diethelm (II.) von Krenkingen, der sich erstmals im Jahre 1262 Diethelmus nobilis de Wizenburch nannte<sup>88</sup>, und damit als Herr der schon vor 1241 dem Inselkloster entfremdeten Burg ausgewiesen ist, lässt sich mit Hilfe der Quellen nur schwer in seiner Wirksamkeit fassen. Zweimal (1279<sup>89</sup> und ca.1280<sup>90</sup>) urkundet er über Besitzungen

<sup>87</sup> So schon die Wertung dieses Ankaufs bei A. Schulte (wie Anm. 80), S. 126, und daran anschliessend O. Redlich (wie Anm. 80), S. 86, und H. E. Feine (wie Anm. 80), S. 187/88. — Die Verpfändung der Burg an Lütold (II.) von Krenkingen (aus der älteren Linie) durch Herzog Leopold von Oesterreich im Jahre 1315 (vgl. Regesta Habsburgica III, Nr. 80 von 1315 I 22 u. Nr. 440 von 1316 IV 28) war nur ein Intermezzo von wenigen Jahren.

<sup>88</sup> Vgl. oben S. 113.

<sup>89</sup> Fürstenbergisches Urkundenbuch (= FUB) V, Nr. 215 von 1279 V 8.

<sup>90</sup> Ebenda VII, Nr. 260.

im Hegau (zu Leibertingen und Heudorf), die von seinen Vasallen an die Klöster Beuron beziehungsweise Wald veräussert worden waren. Nur einmal trat er in seiner Heimatlandschaft auf, als er im Jahre 1262 ein in der betreffenden Urkunde nicht genau lokalisiertes, zwischen ihm und dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen strittiges Gut mit Zustimmung seiner Gemahlin und seiner Kinder freiwillig an Abt und Konvent dieses Klosters abtrat<sup>91</sup>. Eine Zeugenschaft bei der Heiratsabrede zwischen Gertrud von Lupfen und Lütold (VIII.) von Regensberg im Jahre 1284 auf der Mainau ist die letzte Nachricht, die wir von ihm haben<sup>92</sup>. Von seiner und seines Bruders Werner Tätigkeit als Vögte des Klosters Rheinau verlautet nach der Verpfändung von ca. 1247 nicht mehr das geringste.

Dass sich Diethelms Wirken als rheinauischer Vogt indessen kaum allzusehr vom Wirken seiner Vorfahren unterschieden haben kann, lehren die Ereignisse, die uns zwei Quellen, das Ellenhardi Chronicon<sup>93</sup> und die Chronica Johannis Vitodurani<sup>94</sup> für das Jahr 1288 überliefern<sup>95</sup>. Da der Name Diethelms (II.) von Krenkingen-Weissenburg – wie gesagt – 1284 letztmals Erwähnung findet, andererseits aber seine Söhne Konrad (I.) (1284–1290), Friedrich (1284–1306), Diethelm (III.) (1290–1295) und Ludwig (1290) erstmals im August des Jahres 1290 selbständig handelnd auftraten<sup>96</sup>, muss offen bleiben, ob das, was im Jahre 1288 geschah, noch den Vater traf oder die Söhne allein berührte. Mit den Folgen hatten jedenfalls die Söhne allein fertig zu werden.

Nun, was war im Jahre 1288 im Klettgau geschehen? Die Chronik eines Zeitgenossen, die des Strassburger Kirchenpflegers Ellenhard (gest. ca. 1304), weiss — wie sich zeigen wird irrtümlich — für das Jahr 1287 zu berichten<sup>97</sup>, dass der dux Suevie — gemeint ist wohl Herzog Rudolf (II.), der Sohn König Rudolfs — das sehr stark befestigte castrum Wizenburg belagert habe, und zwar deshalb belagert habe, weil seine Bewohner von der Burg aus Räubereien begangen hätten. Die Burg sei schliesslich durch Unterminierung

<sup>91</sup> Wie Anm. 79, Nr. 152 von 1262 o. T.

<sup>92</sup> ZUB XIII, Nr. 1895 b von 1284 IV 17.

<sup>93</sup> Ed. G. Pertz in: MG SS XVII, 1861, S. 118—141.

<sup>94</sup> Ed. F. Baethgen in: MG SS RG, NS III, 1924.

<sup>95</sup> Vgl. hierzu RI VI, Nr. 2166 a vom April 1288.

<sup>96</sup> FUB V, Nr. 250 von 1290 VIII 25.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> MG SS XVII, S. 128/129, vgl. hierzu die quellenkritischen Untersuchungen bei J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I, 1, 1845, S. 625—627.

des Burgfelsens gebrochen und ihre Bewohner zu ständiger Kerkerhaft bestimmt worden. Aus der Chronik des Minderbruders Johann von Winterthur (gest. 1348/49), der zwar nicht Zeitgenosse dieser Ereignisse, so doch durch seinen Aufenthalt in Schaffhausen (um 1335) dem Ort der Handlung näher war, erfahren wir noch ein mehreres 98. Auch er bezeichnet die Weissenburg als ein Raubschloss 99, und auch er erwähnt, dass die Feste durch Untergrabung und Unterhöhlung des Berges genommen und zerstört worden sei. Abweichend von Ellenhard schreibt er aber die Belagerung König Rudolf selbst zu und nennt die Weissenburg eine nur unzureichend befestigte Anlage. Vor allem aber lokalisiert er die Burg mit der Bezeichnung situm infra Schafusam eindeutig im Klettgau (Ellenhard gibt keine Lagebezeichnung) und weiss darüber hinaus zu berichten, dass die Belagerung sechs Wochen hindurch angedauert habe. Ja, selbst die Gründe für diese lange Dauer sind ihm bekannt. König Rudolf habe seine Leute für wichtigere Unternehmungen schonen wollen, und so sei denn auch mit Hilfe der von ihm angewandten Belagerungsmethoden jedes Blutvergiessen - wenigstens auf seiner Seite - vermieden worden.

Nun sind wir bei der Wertung des Geschilderten glücklicherweise nicht allein auf die beiden Chroniktexte angewiesen; es stehen uns daneben drei Urkunden zur Verfügung, die den wesentlichsten Inhalt beider Berichte wenigstens indirekt bestätigen, ja die Vorgänge sogar zeitlich genauer einordnen lassen: vom 25. April des Jahres 1288 datiert eine Urkunde des Grafen Mangold von Nellenburg mit dem Vermerk acta sunt in castris Wissenburg<sup>100</sup>, und vom 26. April datieren — und das ist bedeutsam — zwei von König Rudolf zu Weissenburg ausgestellte Urkunden<sup>101</sup>.

Damit ist das von Ellenhard gegebene Datum (1287) als irrig ausgewiesen und das Frühjahr 1288 als Handlungszeit belegt (Johann von Winterthur gibt keine Jahresangabe), und damit ist vor allem bestätigt, dass König Rudolf selbst an der Belagerung beteiligt war — wenn auch nicht alle sechs Wochen hindurch, so doch in ihrer Schlussphase, der Einnahme der Burg.

Was hatte König Rudolf bewogen, die Weissenburg belagern zu lassen, und was hatte ihn bewogen, auf seinem Zug nach Konstanz,

<sup>98</sup> Wie Anm. 94, S. 32/33.

<sup>99 . . .</sup> quoddam castrum spolii dictum Wisenburg situm infra Schafusam . . .

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> RI VI, Nr. 2167; ausführliches Regest in ZGO 1, 1850, S. 79.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> RI VI, Nr. 2168 und 2169.

von Basel her kommend — wo er noch am 19. April weilte<sup>102</sup> —, selbst in die Belagerung einzugreifen und sie zum guten Abschluss zu führen? Die Kennzeichnung der Feste als Raubschloss lässt das Vorgehen Rudolfs eindeutig als eine jener Massnahmen erscheinen, die er immer wieder ergriff, um den gestörten Landfrieden wiederherzustellen<sup>103</sup>. Dem Bruch der Weissenburg waren viele andere Zerstörungen fester Häuser in deutschen Landen vorausgegangen, Zerstörungen, an denen der König meist selbst aktiv beteiligt war<sup>104</sup>.

Die Einnahme der Weissenburg war demnach nicht ein Akt der habsburgischen Hausmachtpolitik, sondern ein Vorgehen, dem sich Rudolf als König, als oberster Wahrer des Landfriedens, gezwungen sah. 105. Die Wüstung des Hauses, von dem aus die Verbrechen wider den Frieden im Lande geschehen waren, bot sich hierbei als wirksamste Strafe an 106. Das Wizzinburc predium, das zu Beginn des 11. Jahrhunderts durch Richterspruch dem exlex homo Otteram dictus abgesprochen und als dem Reiche verfallen erklärt worden war 107, hatte rund 250 Jahre später durch König Rudolf noch einmal – und nun zum letzten Male – die Gewalt des Reiches zu spüren bekommen.

Indessen wird das Geschehen um die Burg erst dann voll und ganz verständlich, wenn wir uns die Rolle ihrer Insassen vergegenwärtigen, wenn wir — um es genauer zu sagen — in der Weissenburg die Feste sehen, von der aus die Vogteiherrschaft über die Abtei Rheinau ausgeübt wurde. Erst wenn wir uns diese Funktion der Burg vor Augen halten, wird klar, welcher Art die Räubereien waren, die

<sup>102</sup> RI VI, Nr. 2165.

Vgl. hierzu allg. O. Redlich (wie Anm. 80), S. 429 ff; über den Bruch der Weissenburg insbes. S. 446. — Ueber die Landfriedenspolitik Rudolfs von Habsburg jetzt zusammenfassend H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966, S. 53 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. die Beispiele bei O. REDLICH (wie Anm. 80), S. 438, 442, 446 u. 449.

<sup>105</sup> Und deswegen ist auch die von den Herausgebern des Habsburgischen Urbars (wie Anm. 82) I, S. 85, Anm. 1, geäusserte und von О. Redlich (wie Anm. 80) S. 552, Anm. 4, übernommene Vermutung, dass die im Urbar verzeichneten Pertinenzen der Burg Neukrenkingen nicht durchweg schon beim Ankauf dieser Burg vor 1274 ihre Zugehörden gewesen, sondern zum Teil erst beim Bruch der Weissenburg dieser enteignet und der habsburgischen Feste Neukrenkingen zugeschlagen worden seien, kaum glaubhaft.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Vgl. E. Fischer, Die Hauszerstörung als strafrechtliche Massnahme im deutschen Mittelalter, 1957, S. 151 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Vgl. H. MAURER (wie Anm. 1), S. 98.

sich die Herren der Burg hatten zuschulden kommen lassen: sie hatten — die Tradition ihres Hauses wahrend — den Uebergriffen ihrer Väter auf Besitzungen und Rechte des ihnen anvertrauten Inselklosters neue Freveltaten hinzugefügt.

Wenn unter den Handlungszeugen der von Graf Mangold von Nellenburg am 25. April 1288 in castris Wissenburg ausgestellten Urkunde auch der abbas manasterii Rinaugiensis auftritt<sup>108</sup>, und sich damit als Teilnehmer an Belagerung und Eroberung der Feste zu erkennen gibt, dann scheint sich uns hierin die eben ge-äusserte Vermutung zu bestätigen, scheint uns hierin sichtbar zu werden, von welcher Seite der Anstoss zu diesem Unternehmen ge-kommen war und was mit ihm letzten Endes erreicht werden sollte. Der Bruch der Weissenburg sollte der krenkingenschen Vogteiherrschaft über Rheinau ein gewaltsames Ende bereiten.

In der Tat ist denn auch fortan von krenkingenschen Rechten an der Rheinauer Klostervogtei nie mehr die Rede.

Ausdrücklich erwähnt wird die Vogtei über das Inselkloster erst wieder im Jahre 1315: sie befand sich damals in den Händen des Grafen Johann (I.) von Habsburg-Laufenburg (1310-1337), der sie als Reichslehen innehatte109. Da die vesti unt die vogtei ze Rinowe in der auf den 7. Juni 1315 datierten Urkunde als Bestandteile des väterlichen Nachlasses bezeichnet werden, liesse sich daran denken, dass die Vogtei gleich nach dem Bruch der Weissenburg-wohl durch die Fürsprache des seit langem um die Abtei bemühten Konstanzer Bischofs Rudolf von Habsburg-Laufenburg (1274-1293)<sup>110</sup> - an die Laufenburger Linie des Hauses Habsburg gekommen ist. Dafür gibt es denn auch noch einige weitere Hinweise: am 23. November stellte Graf Rudolf (III.) von Habsburg-Laufenburg (1270-1315), der Vater Johannes (I.), zu Rheinau für seinen Ministerialen Eberhard von Henggart eine Urkunde aus111, und mittels einer etwa auf das Jahr 1291 zu datierenden Urkunde forderte derselbe Graf Rudolf die Bürger von Rheinau auf, sich sämtlich oben auf dem Berge über dem Kloster anzusiedeln112.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Vgl. RI VI, Nr. 2167 = ZGO 1, 1850, S. 79.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I, 1899, Nr. 233 von 1315 VI 7 und Nr. 234 von 1315 VI 11.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Vgl. die auffallend häufigen Aufenthalte des Bischofs auf der Rheinau: REC I, S. 272 ff. Dazu auch R. HOPPELER (wie Anm. 34), S. 88.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Vgl. ZUB VI, Nr. 2036.

<sup>112</sup> Ebenda Nr. 2186.

Wir werden also mit einiger Berechtigung den Schluss ziehen dürfen, dass König Rudolf die den Herren von Krenkingen durch Konrad IV. um 1247 wiederverpfändete Rheinauer Klostervogtei im Jahre 1288 zugleich mit dem gewaltsamen Bruch der krenkingenschen Weissenburg von neuem dem Reiche zugeführt und an seine Verwandten als Lehen ausgetan hat.

Was die Massnahmen für die Weissenburger Linie des Hauses Krenkingen bedeuteten, lässt sich leicht absehen. Der Verlust der Vogtei über die im Klettgau und Thurgau reich mit Besitzungen und Rechten ausgestattete Abtei auf der Rheininsel, der Verlust von Gerechtsamen, die nun beinahe 100 Jahre hindurch der krenkingenschen Herrschaftsausübung als stärkste Stütze gedient hatten, kam letzten Endes dem Verlust der Lebensgrundlage dieser Linie gleich; dies umso mehr, als die Weissenburger am altkrenkingenschen Hausgut kaum irgendwelchen Anteil hatten. Darüber hinaus aber waren die Ereignisse des Jahres 1288 gleichbedeutend mit dem Ende krenkingenscher Herrschaft im Klettgau überhaupt. Die völlige Zerstörung der Weissenburg hatte den Herren von Krenkingen den letzten Stützpunkt im Klettgau genommen. Das Herrschaftsgebilde, als dessen Mittelpunkt diese Burg seit einigen Jahrzehnten gedient hatte, war mit ihr in Trümmer gesunken.